

## Zusatzvereinbarung MAN PremiumGAP

zum Leasingantrag / Mietkaufantrag (nachfolgend „Finanzierungsvertrag“) für das / die Fahrzeug(e)

AE-Nr./Werk-Nr.:

Für den vorgenannten Vertrag haben die Parteien die Anmeldung zu einer sog. GAP Versicherung (MAN PremiumGAP) vereinbart.  
Hierfür gelten ergänzend folgende

### ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND VERBRAUCHERINFORMATION FÜR MAN PremiumGAP

(VB-GAPtelNV-MANFSGMBH-V 08.13-1 (D) – 21.09.2017)

MAN PremiumGAP liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der MAN Financial Services, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH (Versicherungsnehmer) und Cardif zugrunde. Alle über den Versicherungsnehmer geleaste oder über Mietkauf finanzierten versicherbaren Nutzfahrzeuge und Busse (gem. § 2 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen) können vom Versicherungsnehmer zu dem Gruppenversicherungsvertrag angemeldet werden und sind dann im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert. Der Leasingnehmer oder Mietkäufer muss seinen Wohn- oder Geschäftssitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

#### § 1 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz und welche Versicherungsleistung wird erbracht?

- MAN PremiumGAP dient dem Ausgleich oder der Reduzierung einer finanziellen Einbuße, die im Falle des Totalverlustes (Totalschaden oder Entwendung) eines bei dem Versicherungsnehmer geleaste oder über Mietkauf finanzierten Nutzfahrzeuges oder Busses entsteht.

##### Begriffsbestimmungen

Ein Totalschaden im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn sich die unfallbedingten Reparaturkosten des versicherten Nutzfahrzeuges oder Busses auf 60 % oder mehr des Wiederbeschaffungswerts belaufen. Als Unfall gilt jedes plötzlich unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Nutzfahrzeug oder den Bus einwirkende Ereignis.

Als Entwendung gelten insbesondere Diebstahl und Raub.

##### Versicherungsleistung

- Im Versicherungsfall zahlt Cardif die Differenz zwischen der Mietkaufrestschuld bzw. dem Ablösewert, der sich aus der Abrechnung des Leasinggebers bzw. Mietkaufgebers ergibt, und dem im Falle des Totalverlustes (Totalschaden/Entwendung) vom Kasko- oder gegnerischen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer ermittelten Wiederbeschaffungswert. Grundlage für die Berechnung ist die Endabrechnung des Kasko- oder gegnerischen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers. Liegt im Schadenfall kein Gutachten eines Kasko- oder gegnerischen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers vor, hat der Leasingnehmer bzw. Mietkäufer ein solches in Auftrag zu geben. Die Kosten für dieses Gutachten sind vom Leasingnehmer bzw. Mietkäufer zu tragen.
- Wurde vom Leasingnehmer oder Mietkäufer in der Kaskoversicherung eine Selbstbeteiligung geleistet, wird diese durch Cardif erstattet.
- Hat der Leasingnehmer oder Mietkäufer eine Anzahlung auf den Leasing- oder Finanzierungsvertrag geleistet, so wird diese im Versicherungsfall zeitanteilig im Verhältnis zur Leasing- bzw. Mietkaufaufzeit erstattet.
- Sofern der Kasko- oder gegnerische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer eine Neu- oder Kaufpreisschädigung leistet, besteht kein Leistungsanspruch aus MAN PremiumGAP, es erfolgt auch keine zeitanteilige Erstattung einer evtl. geleisteten Anzahlung. Wurde in diesem Fall eine Selbstbeteiligung in Abzug gebracht, wird diese allerdings durch Cardif erstattet.
- Die Mindestversicherungsleistung beträgt 1.000,00 €. Dies gilt auch, wenn der Schaden im Versicherungsfall geringer ausfällt.
- Die maximale Versicherungsleistung beträgt 30.000,00 € zzgl. einer eventuell zu erbringenden Bonuszahlung in Höhe von 1.000,00 €, sofern die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 8 erfüllt sind.
- Finanziert oder least der Leasingnehmer oder Mietkäufer innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles ein neues Nutzfahrzeug oder einen neuen Bus der Marke MAN über die MAN Financial Services GmbH, zahlt Cardif zusätzlich zu einer erbrachten Versicherungsleistung gemäß den Ziffern 2. bis 7. einen Bonus in Höhe von 1.000,00 €.

##### Bezugsrecht

- Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Versicherungsnehmer für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Er hat die Leistung mit der Zahlungsverpflichtung des Leasingnehmers oder Mietkäufers aus dem Leasing- bzw. Finanzierungsvertrag zu verrechnen und darüber hinausgehende Beträge an den Leasingnehmer bzw. Mietkäufer oder dessen Rechtsnachfolger oder Erben auszus zahlen. Leasing- oder Mietkaufraten, die der Leasingnehmer oder Mietkäufer noch selbst hätte erbringen müssen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

##### Auszahlung einer Versicherungsleistung bei Entwendung

- Im Falle des Totalverlustes durch Entwendung erfolgt die Auszahlung einer Versicherungsleistung aus MAN PremiumGAP frühestens 60 Tage nach Anzeige der Entwendung bei der Polizei.
- #### § 2 Welche Fahrzeuge sind versicherbar oder nicht versicherbar?
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf bei dem Versicherungsnehmer geleaste oder über Mietkauf finanzierte und im Leasing- bzw. Finanzierungsvertrag bezeichnete Nutzfahrzeuge und Busse.
  - Versicherbar sind ausschließlich neue oder gebrauchte Nutzfahrzeuge und Busse, die über eine Kaskoversicherung verfügen. Ebenfalls versicherbar sind

deren Anhänger und Auflieger, sofern diese Gegenstand des Leasing- oder Finanzierungsvertrages sind. Versicherbar sind ausschließlich Nutzfahrzeuge und Busse, die ein Gesamtgewicht von 60 t nicht überschreiten und die bis zum Ablauf der vereinbarten Leasing- bzw. Mietkaufaufzeit ein Alter von 10 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung, nicht erreichen.

- Nicht versicherbar sind Personenkraftwagen sowie Motorräder, Motorräder mit Beiwagen, Fahrzeuge mit 3 Rädern, Taxen, Wohnmobile und Wohnwagen, Quads,
- Notfallwagen, Fahrzeuge, die für Rennen, Rallies, Schrittmacherdiensten, Geschwindigkeitstests oder zu jeglichem anderen Wettbewerb benutzt werden.

#### § 3 Auf welchen Geltungsbereich erstreckt sich der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz wird gewährt innerhalb der Europäischen Union, in der Schweiz und in Norwegen. Bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, wird Versicherungsschutz auch im europäischen Ausland einschließlich der Türkei und Kasachstan sowie dem europäischen Teil Russlands gewährt. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Nutzfahrzeug oder der Bus für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend außerhalb des Landes, in dem das Nutzfahrzeug oder der Bus zugelassen ist, befindet.

#### § 4 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- Der Versicherungsschutz für das einzelne Nutzfahrzeug oder den einzelnen Bus beginnt mit Fahrzeugüberlassung an den Leasingnehmer bzw. Mietkäufer. Sofern die Unterzeichnung der Anmeldeerklärung erst nach der Fahrzeugüberlassung erfolgt, gilt Folgendes: Der Versicherungsschutz beginnt abweichend von Satz 1 mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Anmeldeerklärung, nicht jedoch vor Zahlung des ersten Beitrags.
- Der Versicherungsschutz für das einzelne Nutzfahrzeug oder den einzelnen Bus endet mit Beendigung des zugrunde liegenden Leasing- bzw. Finanzierungsvertrages, gleich aus welchem Grund.
- Der Versicherungsschutz für das einzelne Nutzfahrzeug oder den einzelnen Bus endet darüber hinaus, sobald das Nutzfahrzeug oder der Bus 10 Jahre alt ist, gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung. Er endet außerdem mit der Erbringung der Versicherungsleistung durch Cardif nach Anerkennung eines leistungspflichtigen Versicherungsfalles oder mit Rückgabe des Nutzfahrzeuges oder Busses an den Versicherungsnehmer, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt.

#### § 5 Was gilt für die Prämien- / Beitragszahlung?

Schuldner der Versicherungsprämie ist der Versicherungsnehmer. Die Beitragsverpflichtung des Leasingnehmers bzw. Mietkäufers zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes besteht gegenüber dem Versicherungsnehmer. In der Anmeldeerklärung finden sich Informationen darüber, für welchen Zeitraum, in welcher Höhe und an wen der Beitrag des Leasingnehmers bzw. Mietkäufers zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes gezahlt werden muss. Die Fälligkeit des Beitrags ist der Vereinbarung zwischen dem Leasingnehmer bzw. Mietkäufer und dem Versicherungsnehmer zu entnehmen. Der Beitrag muss entsprechend der Regelung in der Anmeldeerklärung gezahlt werden. Wird eine vereinbarte Erst- oder Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherungsschutz gefährdet. Der Leasingnehmer bzw. Mietkäufer wird in diesem Fall i. S. d. Regelungen der §§ 37, 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Zahlung aufgefordert. Bei Nichtzahlung wird das versicherte Nutzfahrzeug oder der versicherte Bus vom Gruppenversicherungsvertrag abgemeldet.

#### § 6 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

- Es besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die entstehen, a) wenn der Fahrer des Nutzfahrzeuges oder Busses bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat; b) mittelbar oder unmittelbar durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben; c) durch Unfälle, die durch die Beteiligung an Fahrveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten entstehen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt; d) durch eine Sucht, Einnahme von Drogen, Medikamentenmissbrauch, Alkoholismus oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung, jeweils des Fahrers; e) durch Kernenergie sowie durch vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.
- Die Leistungspflicht besteht nicht, wenn der Kasko- oder gegnerische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer den Leistungsfall aus den in Absatz 1 genannten Gründen ablehnt. Etwaige Kulanzzahlungen des Kasko- oder eines Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers bleiben unberücksichtigt.
- Cardif ist berechtigt, Leistungsentscheidungen der beteiligten Versicherer nachzuprüfen.
- Das Nutzfahrzeug oder der Bus nach Entwendung innerhalb von 60 Tagen wieder aufgefunden, besteht keine Leistungspflicht.

#### § 7 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

- Ein Versicherungsfall ist unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen.
- Der Leasingnehmer bzw. Mietkäufer verpflichtet sich, alle für die Prüfung des Versicherungsfalles erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen einzureichen. Hierzu zählt insbesondere das Schadensregulierungsschreiben des Kasko- oder gegnerischen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers. Sofern kein Schadensregulierungsschreiben eines Kasko- oder gegnerischen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers vorliegt, ist insbesondere der Bericht des Gutachters mit Angaben zum Wiederbeschaffungswert und im Fall der Entwendung der Polizeibericht, der aufgrund der Entwendung des Nutzfahrzeuges oder Busses und der damit verbundenen Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde erfolgte, einzureichen.
- Das von Cardif zur Verfügung gestellte Leistungsformular ist ausgefüllt einzureichen.

4. Eine Entwendung des Nutzfahrzeuges oder Busses ist unverzüglich polizeilich anzuzeigen. Wird das Nutzfahrzeug oder der Bus wieder aufgefunden, so muss unverzüglich eine Meldung an Cardif erfolgen.

5. Cardif ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen.

6. Durch Nachweise entstehende Kosten trägt der Leasingnehmer bzw. Mietkäufer.

**Folgen einer Obliegenheitsverletzung**

7. Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist Cardif von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist Cardif berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Leasingnehmer bzw. Mietkäufer zu beweisen. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist Cardif jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Leasingnehmer bzw. Mietkäufer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Die Kenntnis und das Verschulden des Leasingnehmers bzw. Mietkäufers stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

8. Wird eine Obliegenheitsverletzung in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, ist Cardif von der Verpflichtung zur Leistung frei. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

**§ 8 Was ist bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?**

Hat der Leasingnehmer bzw. Mietkäufer oder der Versicherungsnehmer Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt der Leasingnehmer bzw. Mietkäufer oder der Versicherungsnehmer einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

**§ 9 Wann und wie kann eine Prämienanpassung erfolgen?**

Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und der daraus errechneten Prämie ist Cardif berechtigt, die Prämie für neu zu übernehmende Risiken entsprechend den berichtigten Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen, sofern dies erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten und sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Die Änderungen werden frühestens zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt. Bereits übernommene Risiken bleiben von einer Prämienanpassung unberührt.

**§ 10 Hat Cardif ein Ablehnungsrecht?**

Cardif hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend.

**§ 11 Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen?**

**Übersteigt die Dauer des Versicherungsschutzes die Dauer von 3 Jahren, so kann der Leasingnehmer bzw. Mietkäufer jederzeit vom Versicherungsnehmer verlangen, zum Ende des dritten Jahres oder jeden darauf folgenden Jahres von der Gruppenversicherung abgemeldet zu werden.**

**§ 12 Was geschieht bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages?**

Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages endet der Versicherungsschutz für jedes versicherte Nutzfahrzeug oder jeden versicherten Bus am Ende der ursprünglich vereinbarten Laufzeit des Versicherungsschutzes, sofern der Versicherungsschutz nicht zuvor aus einem anderen Grund endet.

**§ 13 Gibt es einen Rückkaufwert oder eine Überschussberechtigung?**

1. Der Rückkauf der Versicherung ist nicht möglich. Somit besteht kein Rückkaufwert der Prämien im versicherungstechnischen Sinne, es handelt sich um eine reine Risikoversicherung.
2. Die Versicherung ist nicht überschussberechtig.

**§ 14 Welche Beiträge werden dem Leasingnehmer bzw. Mietkäufer im Falle einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses erstattet?**

Im Falle einer Kündigung nach Ablauf der Widerrufsfrist gem. § 11 sind die Beiträge bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung zu erbringen. Wurde der Beitrag als Monatsbeitrag erbracht, erhält der Leasingnehmer bzw. Mietkäufer zu viel gezahlte Monatsbeiträge vom Versicherungsnehmer zurück.

**§ 15 Wie müssen Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen, erfolgen?**

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für Cardif bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie Cardif oder, im Falle einer Mitteilung des Leasingnehmers bzw. Mietkäufers, dem Versicherungsnehmer zugegangen sind.

**§ 16 Welches Recht findet Anwendung und welcher Gerichtsstand besteht?**

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Klagen des Leasingnehmers bzw. Mietkäufers gegen Cardif Allgemeine Versicherung, Frieolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, aus dem

Versicherungsverhältnis können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Cardif befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Leasingnehmer bzw. Mietkäufer zur Zeit der Klageerhebung seinen Firmensitz oder seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Klagen gegen den Leasingnehmer bzw. Mietkäufer sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Leasingnehmer bzw. Mietkäufer seinen Firmensitz oder seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt der Leasingnehmer bzw. Mietkäufer nach Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag seinen Firmensitz oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes oder ist bei Klageerhebung der Firmensitz oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt, kann die Klage gegen den Leasingnehmer bzw. Mietkäufer bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk sich Cardif befindet.

4. Klagen des Versicherungsnehmers gegen Cardif aus dem Gruppenversicherungsvertrag können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Cardif befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz hat.

5. Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Gruppenversicherungsvertrag sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

**§ 17 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?**

Der Leasingnehmer bzw. Mietkäufer kann über seine Rechte aus der Versicherung verfügen und diese gerichtlich geltend machen.

**§ 18 Können Prämienforderungen mit Versicherungsleistungen verrechnet werden?**

Cardif ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Leasingnehmers bzw. Mietkäufers mit Prämienforderungen oder anderen gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Forderungen aufzurechnen.

**§ 19 Wer ist Versicherer?**

**Versicherer ist die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A. (Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73), Paris, Frieolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: David Furtwängler.**

**§ 20 Welche Beschwerdestellen können kontaktiert werden?**

Sollte Cardif dem Leasingnehmer bzw. Mietkäufer wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann er sich an folgende Beschwerdestellen wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

**Hinweise zum Widerrufsrecht, zur Datenübermittlung und zum Schutz Ihrer Daten**

**Widerrufsbelehrung:**

Als Leasingnehmer oder Mietkäufer können Sie Ihre Erklärung zur Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag MAN PremiumGAP innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie eine Kopie Ihrer Erklärung einschließlich der maßgeblichen Versicherungsbedingungen mit dieser Belehrung in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

MAN Financial Services, Oskar-Schlemmer Str. 19-21, 80807 München  
Telefax: 089/454520-404, E-Mail-Adresse: [servicecenter.manfs@vwfs.com](mailto:servicecenter.manfs@vwfs.com).

Dem Leasing- bzw. Finanzierungsgeber als Versicherungsnehmer liegen die ihm zur Verfügung zu stellenden Vertragsinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bereits vor. Die im Falle des elektronischen Geschäftsverkehrs speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind erfüllt.

**Widerrufsfolgen:**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und der Versicherer Cardif Allgemeine Versicherung erstattet den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, da vereinbarungsgemäß der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/30 des in der Anmeldeerklärung ausgewiesenen Gesamtbeitrags für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

**Besondere Hinweise:**



**Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn das Versicherungsverhältnis auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von dem Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.**

**Ende der Widerrufsbelehrung**

**I. Datenübermittlung**

1. Personenbezogene Daten des Leasingnehmers bzw. Mietkäufers werden zum Zwecke der erforderlichen Verwaltung des Versicherungsverhältnisses im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages vom Versicherungsnehmer, der MAN Financial Services GmbH, Oskar-Schlemmer-Straße 19-21, 80807 München, gespeichert. Zur Sicherstellung der Gewährung des Versicherungsschutzes ist es ebenfalls erforderlich, personenbezogene Daten an den Gruppenversicherer, die Cardif Allgemeine Versicherung, Fiolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart weiterzugeben und dort zu speichern. Für die an die Cardif Allgemeine Versicherung übermittelten Daten ist diese dann verantwortliche Stelle i. S. v. Art. 4 Abs. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
2. Des Weiteren übermittelt Cardif personenbezogene Daten des Leasingnehmers bzw. Mietkäufers aus der laufenden Sachbearbeitung an ihren Versicherungsnehmer, die MAN Financial Services GmbH zum Zwecke der Vertragsverwaltung. Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO werden nicht übermittelt.

**II. Hinweise zum Schutz Ihrer Daten**

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A. und Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S. A. und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

**Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:**

Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A. und Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S.A., beide: Fiolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Telefon +49 711 82055-0, Fax +49 711 82055 499, E-Mail-Adresse info@cardif.de. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: [datschutz@cardif.de](mailto:datschutz@cardif.de)

**Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Auf Ihren Wunsch können Sie zu den zwischen der MAN Financial Services GmbH und Cardif bestehenden Gruppenversicherungsverträgen angemeldet werden. Für diese Anmeldung benötigen wir die von Ihnen als zu versichernde Person hierbei gemachten Angaben. Kommt das Versicherungsverhältnis zustande, sind Sie als versicherte Person im Rahmen der Gruppenversicherungsverträge versichert und wir verarbeiten diese Daten zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses, z. B. zur Ausstellung der Versicherungsbestätigung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schadenfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob und in welcher Höhe ein Versicherungsfall eingetreten ist. Die Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen und die Durchführung des Versicherungsverhältnisses sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit den oben genannten Gesellschaften bestehenden Verträge bzw. Versicherungsverhältnisse nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG neu. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein: zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und unserer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

**Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

**Rückversicherer:**

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen erforderlich ist bzw. im

zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Sie können die Informationen unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

**Vermittler:**

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverhältnisse von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses benötigten Anmelde-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

**Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:**

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- (z. B. Einzug der Versicherungsprämie) und Exkasso (z.B. Leistungszahlungen) oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. **Externe Dienstleister:**

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

**Weitere Empfänger:**

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

**Dauer der Datenspeicherung:**

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

**Betroffenrechte:**

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft, Art 15 EU-DSGVO, über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter Voraussetzungen der Regelungen der EU-DSGVO die Berichtigung, Art 16 EU-DSGVO, die Löschung, Art 17 EU-DSGVO und die Einschränkung der Verarbeitung, Art 18 EU-DSGVO, Ihrer Daten verlangen. Ihnen steht ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu. Die Rechte können unter den Einschränkungen gesetzlicher wie betrieblicher Interessen stehen – in diesem Falle wird Ihnen auf Basis Ihrer Auskunftsrechte eine entsprechende Information zur Verfügung gestellt.

**Widerspruchsrecht:**

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

**Beschwerderecht:**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde, z. B. Landesbeauftragten für den Datenschutz, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, oder einen in Ihrem Zuständigkeitsbereich amtierenden Landesbeauftragten für Datenschutz zu wenden.

(Datum / Firmenstempel und Unterschrift)